

> SBZ 18/2003 <

## Zu deutsch und fehl am Platz

Als regelmäßiger Leser Ihrer Zeitschrift SBZ war ich über die Veröffentlichung „Ideenreiche Bastelarbeit“ unter der Rubrik Schmutzlecke im Heft 18, 2003 entsetzt. Die Bemerkung zu der sicher nicht fachgerechten Installation des Urinaldruckspülers in Bad Liebenwerda „hier geht's bereits polnisch zu“ finde ich diskriminierend und im Jahre 2003 schlichtweg fehl am Platze. Statt sich an die eigene „deutsche“ Nase zu fassen (Bad Liebenwerda!), unsachlicher „Spaß“ auf Kosten anderer.

**Burkhard Klaus**  
15366 Neuenhagen

> Zur Diskussion <

## Übernahme der Emissionsmessungen durch das Fachhandwerk

Seit längerem verfolge ich mit Interesse die Diskussion um die Übernahme der jährlichen Emissionsmessungen durch das Fachhandwerk.

Um es kurz zu machen: Ich kann nur davor warnen, dem Schornsteinfegerhandwerk diese Aufgabe „wegnehmen“ zu wollen. Diejenigen, die glauben hier ein zusätzliches Betätigungsfeld für unseren Berufsstand erschließen zu können, werden am Schluß selbst die Dummen sein.



### Leserbriefe

Meinungen,  
Kommentare zu  
Beiträgen bitte mög-  
lichst per E-Mail an  
die SBZ-Redaktion  
unter  
[sbz@gentnerverlag.de](mailto:sbz@gentnerverlag.de)

## Kaminfeger sollen ihr Monopol verlieren

Landesregierung will bürokratische Hemmnisse abbauen – 110 Maßnahmen verabschiedet

Stuttgart – Die Landesregierung will den Bürokratieabbau spürbar vorantreiben. In einem ersten Schritt sollen 110 Vorschriften und Verordnungen aufgekündigt werden, kündigte Ministerpräsident Teufel am Dienstag an.

VON FRANK SCHWABE/D



Wo kein Bürokratie zu Hause ist, dürfen auch Stempel nicht fehlen

Die meisten der 110 Maßnahmen sind im Bereich des Baurechts zu finden. Sie betreffen vor allem die Zulassung von Handwerkern, die Abnahme von Anlagen und die Eintragung von Änderungen in den Grundbüchern. Die Maßnahmen sollen die Bürokratie abbauen und den Handwerkern mehr Freiheiten geben. Ministerpräsident Teufel sagte: „Wir brauchen eine leichte Hand, um den Bürokratieabbau voranzutreiben.“

Die Maßnahmen betreffen unter anderem die Zulassung von Handwerkern, die Abnahme von Anlagen und die Eintragung von Änderungen in den Grundbüchern. Die Maßnahmen sollen die Bürokratie abbauen und den Handwerkern mehr Freiheiten geben. Ministerpräsident Teufel sagte: „Wir brauchen eine leichte Hand, um den Bürokratieabbau voranzutreiben.“

**Nicht nur laut Baden-Württembergs Ministerpräsidenten Erwin Teufel, hier ein Auszug aus der Stuttgarter Zeitung, soll den Schornsteinfegern u. a. das Emissionsmessungsmonopol entzogen werden**

Was wird geschehen? Wenn nicht mehr der unabhängige Kaminkehrer, mit „hoheitlichen Rechten“ ausgestattet die Anlagen neutral prüft, wird eine große Anzahl von Kunden überhaupt keine ordentliche Wartung der Heizungsanlage durchführen lassen – warum auch? Es kommt niemand mehr zur Kontrolle! Ich halte jede Wette, die servietreibenden Betriebe werden die Hälfte ihrer Kundendienstleute entlassen müssen, weil seitens der Kundschaft keine Notwendigkeit mehr gesehen wird, eine Anlage ordentlich zu reinigen und einzustellen. Wenn jetzt noch Kollegen glauben, der Heizungsbauer selbst könne eine Anlage, die nicht mehr den geforderten Richtlinien entspricht, dem Anlagenbetreiber „wegsprechen“, die dürften sich gewaltig geirrt haben. Es wird immer einen „Kollegen“ geben, der auf ein „wenig Druck“ auch miserabelsten Anlagen noch volle Tauglichkeit bescheinigen wird – man will ja schließlich einen Kunden halten oder gewinnen!

Erinnern möchte ich an dieser Stelle auch an die Prüfung der Öltankanlagen nach § 18 Wasserhaushaltsgesetz. Jeder Beteiligte weiß doch, wie wenig Anlagen zur Prüfung angemeldet und danach noch fachgerecht in Ordnung gebracht wurden. Hätte diese Aufgabe damals auch das Schornsteinfegerhandwerk als unabhängiger Handwerksberuf per Verordnung auszuführen gehabt, dann wären alle Anlagen geprüft und nach eventueller Beanstandung auch instandgesetzt worden. Davon hätte unsere Branche wesentlich mehr gehabt als von den selbst durchgeführten Prüfungen bei denen man sich, bei gewissenhafter Ausführung, auch noch manche Sympathie des Kunden verschert hat. Manch dringend notwendige Sanierung wurde nicht ausgeführt, weil wir als Handwerker nicht den notwendigen Druck ausüben können – und das aus verschiedenen Gründen! Ich glaube, daß es sich bei realistischer Betrachtung lohnt, darüber nachzudenken und die Sa-

che lieber so zu lassen wie es bisher ist. Es ist besser so.  
**Bruno Seyb**  
74389 Cleebronn

> Was tun? <

## Probleme mit Schornsteinfegermeister

In der SBZ habe ich mehrfach von den Problemen mit diesem Handwerk gelesen. Mein Fall besteht aus zwei Teilen: Teil 1: Ein Brennwertgerät (Buderus GB 112/11) ohne Warmwasserspeicher, für fünf Heizkörper wurde in einem kleinen Einfamilienhaus in Göppingen installiert. Am 27. 8. 02 erfolgte die Abnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister „ohne Mängel“. Am 23. 1. 03 während einer anderweitigen Änderung an der Heizungsanlage (an Heizkörpern) wird zufällig festgestellt, daß das Gerät öfters auf Störung geht, nach Handeingriff aber irdgendwann doch durchläuft. Der Sachverhalt wird durch drei weitere Be-

## Leserforum

Der Schornsteinfeger ist, solange er sich an das Schornsteinfegergesetz sowie die Kehr- und Überwachungsverordnung hält, und das tut der weitaus überwiegende Teil, eigentlich der natürliche „Verbündete“ des Heizungsbauers . . .

suche beim Kunden auf den Punkt gebracht. Ergebnis: die Abgasanlage ist vollständig auseinandergezogen (Kunststoffrohr-Verbindung) und zwar im Kaminschacht, ca. drei Meter nach Eintritt der Abgasanlage in den Kaminschacht. Das Gerät ging auf Störung durch ansaugen der Verbrennungsluft im Ringspalt. Der Sachverhalt wurde bereinigt. Die Kosten für die Fehlerbeseitigung betragen 770 Euro.

Die Ursache für diesen Fehler liegt in der mangelhaften Installation durch meinen Handwerksbetrieb. Der Mangel hätte jedoch bei der entsprechenden Überprüfung des Bezirksschornsteinfegers von diesem festgestellt werden müssen. Der Bezirksschornsteinfeger hätte den Fehler feststellen müssen und ist deshalb auch hierfür letztlich verantwortlich, oder?

Teil 2: Der Anlagenbetreiber (Hausbesitzer) sagt, er habe auf Anweisung des Bezirksschornsteinfegermeisters hin die Kondensatleitung ändern müssen, da diese laut Aussage dessen falsch installiert war. Der Hausbesitzer hat diese Änderung eigenhändig vorgenommen. Ich hatte den Kondensatsiphon mittels eines transparenten Schlauchstückes mit dem DN 50 HT-Ablaufrohr verbunden. Verbindungsstück ca. 15 cm lang – nicht dicht schließend (freier Auslauf). Es ist kein „Neutralisator“ vorhanden. Die DN 50 HT Ablaufleitung ist am Haus-Abwasser angeschlossen. 1. Ist der Bezirksschornsteinfegermeister in Ausübung seiner Tätigkeit berechtigt, solche Anweisungen zu erteilen? Wenn nicht, ist dieser in einem solchen Fall rechtlich zu belangen?



2. Die Anweisungen zur Änderung der Kondensatablaufleitung ist technisch falsch!

Der BSM gibt auf Anfrage mündlich mir gegenüber an, er habe das dem Hausbesitzer ja nur so gesagt, dies habe mit seiner Tätigkeit nichts zu tun, er habe ja auch keinen Mängelbericht erstellt. Schriftlich liegt mir vor, er habe diese Anweisungen erteilt aufgrund der „Buderus Planungsunterlage GB 112 Seite 124 und 125“. Wie ist eine solche Vorgehensweise eigentlich zu bewerten?

**Werner Weiß  
73066 Uhing**

*Wir haben das Schreiben von Herrn Weiß dem Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks mit der Bitte um Klärung des Sachverhaltes zukommen lassen. Der Bundesinnungsverband hat in der Vergangenheit schon zu diversen Streitpunkten kompetent*

*und „neutral“ Stellung bezogen. Hier die Antwort:*

Zu Punkt 1: Soweit der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen privatrechtlicher Verträge tätig wird, richtet sich seine Haftung nach Privatrecht. Nach ständiger Rechtsprechung gilt dies ebenfalls, wenn er öffentlich Aufgaben erfüllt. In diesen Fällen ist Grundlage der Haftung § 839 BGB. Im vorliegenden Fall ist die Abnahme eine Tätigkeit nach der Landesbauordnung, die er hoheitlich für die zuständige Bauaufsichtsbehörde ausführt.

Neue oder geänderte Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit der Abgasanlage und die sichere Benutzbarkeit (nach Muster-Bauordnung) oder Ähnliches (je nach Landesbauordnung) bescheinigt hat. Werden bei der dafür erforderlichen sog. Bauabnahme Einbaufehler festgestellt, die die Tauglichkeit oder sichere Benutzbarkeit der Anlage unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen, kann die Bescheinigung nicht erfolgen oder nur unter Bemängelung mit angemessener Fristsetzung. Falls Einbaufehler festgestellt wer-

*. . . nur einige wenige „Gesellen“ meinen ihren eigenen Kopf durchsetzen zu müssen und machen Handwerkern vor Ort viel Ärger. Abhilfe schafft hier eine Meldung an den Zentralinnungsverband, der um Ordnung in den eigenen Reihen bemüht ist.*



den, die nicht sicherheitsrelevant sind, empfiehlt es sich, einen entsprechenden Hinweis auf der Bescheinigung vorzusehen.

Ohne den geschilderten Fall näher zu kennen, scheint es sich jedoch um einen sicherheitsrelevanten Mangel zu handeln, der dem Schornsteinfeger bei der Abnahme hätte auffallen müssen. Er hätte deshalb keine mängelfreie Bescheinigung ausstellen dürfen, so daß der Einbaufehler sofort erkannt worden wäre und dann kurzfristig hätte beseitigt werden können. Wahrscheinlich würde die Betriebshaftpflichtversicherung des Bezirksschornsteinfegermeisters entsprechend seines Mitverschuldens für die Schäden aufkommen, für die er aufgrund der nicht korrekten Abnahme mitverantwortlich ist.

Der Bezirksschornsteinfegermeister haftet aber nicht für Schäden, die schon im Zeitpunkt der Abnahme vorlagen. Somit müßte der Bezirksschornsteinfegermeister wohl nur für die zusätzlichen Kosten aufkommen, die durch die nachträgliche Fehlerbeseitigung entstanden sind.

Zu Punkt 2: Prinzipiell kann ein Bezirksschornsteinfegermeister Anlagenbetreibern natürlich keine Anweisungen erteilen. Der Bezirksschornsteinfeger ist allerdings verpflichtet, Mängel, die die Betriebs- und Brandsicherheit einer Feuerungsanlage unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen, unverzüglich den Grundeigentümern und, wenn die Mängel nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beseitigt sind, an die zuständige Behörde zu melden.

Unabhängig davon kann der Schornsteinfeger im Zuge der feuerungstechnischen Beratung selbstverständlich auch Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln oder zu sonstigen Problemen aussprechen, die jedoch für sich alleine nicht bindend sind. Folgt ein Betreiber einer solchen Empfehlung und stellt sich diese später als falsch heraus, wäre sicherlich im Einzelfall abzuklären, welche Schuld den Schornsteinfeger trifft und in welchem Umfang er dafür zu haften hätte. Dies dürfte auch für den geschilderten Fall gelten, der allerdings im Detail nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist.

**Dr.-Ing. Dieter Stehmeier**  
**Vorstand Technik**  
**RA Jens Torsten Arndt**  
**Hauptgeschäftsführer**  
**Zentralinnungsverband des**  
**Schornsteinfegerhandwerks**

## > Installateure + Ärzte <

### Wie du mir, so ich dir

Ein Arzt stellt mitten in der Nacht fest, daß sein Keller unter Wasser steht. Sofort ruft er einen Installateur an. Dieser weigert sich allerdings, zu dieser späten Stunde noch zu kommen. Daraufhin wird der Arzt aufgebracht und erklärt, daß er auch mitten in der Nacht kommen muß, wenn er zu einem Notfall gerufen wird. Eine viertel Stunde später ist der Installateur da. Gemeinsam mit dem Arzt betritt er die Kellertreppe, die bereits zur Hälfte unter Wasser steht. Der Installateur öffnet seine Tasche, holt zwei Dichtungsringe heraus, wirft diese ins Wasser und sagt: „Wenn es bis morgen nicht besser ist, rufen Sie wieder an.“